

21.02.2019

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.02.2019  
Ltg.-591/A-1/37-2019  
L-Ausschuss

## Antrag

der Abgeordneten Ing. Schulz, Ing. Ebner, Edlinger, Hogl, Heinreichsberger, MA und Mold

betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO)

Die Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO), LGBl. Nr. 1/2019, soll ausschließlich der Beseitigung von Redaktionsversehen dienen.

Im Inhaltsverzeichnis soll die Zeile vor § 15 nicht fett gedruckt sein.

Mit der geänderten Fassung des 5 Abs. 2 NÖ LK-WO soll in Übereinstimmung mit der allgemeinen Bestimmung des § 3 Abs. 2 NÖ LK-WO klargestellt werden, dass die Gemeindegewahlbehörde aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder einer von diesen zu bestellenden ständigen Vertretung als Vorsitzenden oder Vorsitzende und Gemeindegewahlleiter oder Gemeindegewahlleiterin sowie aus drei Beisitzern oder Beisitzerinnen besteht. Zur bisher geltenden Bestimmung des § 8 Abs. 2 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, war eine andere Zusammensetzung als diese nicht beabsichtigt. Sinngemäßes gilt für die Änderung im § 7 Abs. 2.

Im § 8 Abs. 2 soll das Wort „Vorsitzender“ in grammatikalisch richtiger Form abgeändert werden.

Diese Änderungen sollen gleichzeitig mit dem im § 89 Abs. 1 normierten Zeitpunkt (erstmalige Ausschreibung der nach der Kundmachung der Stammfassung der NÖ LK-WO durchzuführenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern) in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO) wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS Vorberatung zuzuweisen.